



Gemeinsame Stellungnahme der traditionellen Fernsehlotterien vom 30.1.2020 zum Entwurf eines Glücksspielneuregulierungsstaatsvertrags (GlüNeuRStV)

Die traditionellen Fernsehlotterien fördern wichtige soziale Arbeit mit rund 250 Mio. € jährlich (2018). Ihre Zukunft ist durch eine überzogene Regulierung gefährdet.

Märkte und technische Möglichkeiten verändern sich. Telefax und die klassische Postwurfsendung werden durch das E-Mail oder WhatsApp-Nachrichten und andere Kommunikationstechniken abgelöst, Papierlosvordrucke durch die Online-Bestellung per Handy-Click ersetzt. Die Änderungsgeschwindigkeit steigt weiter, nur eins bleibt gleich: Menschen wollen leicht, schnell und unkompliziert auch ein Soziallos bestellen und sich dadurch engagieren können. Das muss auch künftig gewährleistet werden.

Eine breite Beteiligung der Gesellschaft an gemeinnützigen Soziallotterien ist wünschenswert und gesellschaftlich sinnvoll.

Dem stehen suchtpreventive Gründe nicht entgegen: Alle klassischen Lotterien weisen aufgrund ihrer allenfalls geringen Suchtgefahr eine insgesamt positive Wohlfahrtsbilanz auf (Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung 2018, S. 116). Das gilt erst recht für die Soziallotterien, die zusätzlichen suchtvermeidenden Restriktionen des § 13 Abs. 2 (§§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des GlüNeuRStV-Entwurfs) unterliegen, so dass von ihnen keine nennenswerte Suchtgefahr ausgeht. Hier bestehen aufgrund der niedrigen Ausschüttungsquoten auch keine Geldwäscherisiken.

Für gemeinnützige Soziallotterien müssen die suchtpreventiv motivierten, teilweise im aktuellen Entwurf weiter verschärften, Regulierungsvorgaben durch den Gesetzgeber selbst reduziert werden.

Anderenfalls wird die Zukunftsfähigkeit der gemeinnützigen Fernsehlotterien als starker Partner des Gemeinwesens massiv gefährdet.

1. Werbung und Vertrieb

§ 12 Abs. 2 räumt der Aufsichtsbehörde teilweise lediglich ein freies Ermessen für Erleichterungen des Online-Vertriebs von geringgefährlichen Soziallotterien ein. Das reicht nicht aus. Vorgaben, die für diese Soziallotterien überzogen sind, müssen bereits im Staatsvertrag insoweit als nicht anwendbar definiert werden. Der Gesetzgeber muss hier der Exekutive klare Rahmenvorgaben machen:

a) E-Mail-Werbung, § 5

E-Mail-Werbung ist durch das UWG und die DSGVO streng reglementiert. § 5 Abs. 1 S. 4 des vorliegenden Entwurfs geht weiter. Er verbietet ausnahmslos jegliche Werbung über Kommunikationsanlagen und damit auch die Nutzung moderner Kommunikationskanäle (zur Zeit z. B. E-Mail und WhatsApp). Diese Kanäle stellen jedoch die preiswerte und zukunftsfähige Alternative zum klassischen Versand von Postwurfsendungen dar, den die Fernsehlotterien in den letzten 50 Jahren genutzt haben - mit immer weiter abnehmender Effizienz. Daher muss in § 5 klargestellt werden, dass den geringgefährlichen Soziallotterien grundsätzlich die Nutzung zeitgemäßer moderner Werbekanäle erlaubt ist. Das gilt erst recht deshalb, weil nach § 5 Abs. 5 Satz 3 E-Mail-Werbung für gefährlichere Glücksspiele zulässig ist, wenn auch dort mit ergänzenden Einschränkungen.

b) Spielkonto, §§ 6a, 6b und 6d und 6g

Alle (verschärften) Regelungen zum zwingend vorgeschriebenen Spielkonto beim Internetvertrieb sind für die traditionellen Fernsehlotterien völlig überzogen. Sie würden das von den Fernsehlotterien seit über 50 Jahren praktizierte Geschäftsmodell zerstören, dass der Kunde off- oder online ein Los abonniert und die dafür anfallenden Beiträge vom Veranstalter regelmäßig per Lastschrift von seinem Girokonto eingezogen werden. Diese Regelungen dürfen daher für geringgefährliche Soziallotterien nicht gelten. Daher muss im vorliegenden Entwurf klargestellt werden, dass die §§ 6a, 6b und 6d und 6g für geringgefährliche Soziallotterien nicht gelten. Die bisher in § 12 Abs. 2 lediglich der Aufsichtsbehörde eingeräumte Befreiungsmöglichkeit reicht insoweit nicht aus.

c) Technische Identifizierung- und Authentifizierung, § 6e Abs. 1

Die entsprechenden Vorgaben müssen für Losbesteller der traditionellen Fernsehlotterien abgemildert werden, damit auch künftig die – sinnvolle – Teilnahme der breiten Gesellschaft erleichtert wird. Angesichts der sehr geringen Attraktivität für Jugendliche und der fehlenden Spielsuchtgefahr der Soziallotterien reicht es aus, wenn die Volljährigkeit erst vor der Auszahlung größerer Gewinne (z. B. über 10.000 €) abschließend verifiziert wird. Dies muss in § 4 Abs. 3 Satz 3 und vor allem in § 6e Abs. 1 klargestellt werden.

d) Verbot des Parallelspiels, § 6h

Das Verbot des zeitgleichen Parallelspiels bei mehreren Anbietern zielt offensichtlich auf einen völlig anderen Sachverhalt ab, als die einmal wöchentlich oder monatlich fortlaufende Teilnahme an der Ziehung einer Fernsehlotterie mit einem online bestellten Los. Daher muss im vorliegenden Entwurf klargestellt werden, dass § 6h nicht für geringgefährliche Soziallotterien gilt.

2. Befreiung von Aufsichtsgebühren, § 9a

In § 9a Abs. 4 sollte eine Gebührenbefreiung für gemeinnützige Soziallotterien vorgesehen werden, analog entsprechender Regelungen in den Kostenordnungen der Länder. Denn durch die Aufsichtsgebühr wird ihr sozialer Ertrag geschmälert, der für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Dabei mag auch bedacht werden, dass die Lotteriesteuer für gemeinnützige Veranstalter 16,66 %, die Sportwettsteuer für gewerbliche Veranstalter hingegen nur 5 % der Umsätze beträgt.

3. Übergangsregelung, § 29 Abs. 1

Gemäß dieser Übergangsregelung gelten die den staatlichen Lotterieveranstaltern vor Inkrafttreten des GlüNeuRStV erteilten Erlaubnisse bis zum 30.6.2022 fort. Hier sollte ergänzend eingefügt werden, dass diese Übergangsregelung auch für Veranstalter nach § 14 (Soziallotterien) gilt.